

## **Wann hat der Patient bei fehlerhafter Behandlung Anspruch auf Honorarrückzahlung gegen den Zahnarzt?**

### **Kein Wegfall des zahnärztlichen Honoraranspruchs bei bloßer Unzufriedenheit mit dem Behandlungsergebnis**

Dass der Patient von seinem Zahnarzt bereits bezahltes Honorar zurückverlangen oder die Begleichung einer Rechnung verweigern kann, wenn er mit der Behandlung unzufrieden ist, kommt nur unter bestimmten Voraussetzungen in Betracht. Der Zahnarzt verspricht nämlich regelmäßig nur eine den allgemeinen Grundsätzen der zahnärztlichen Wissenschaft entsprechende Behandlung, nicht aber ihr – immer auch von der körperlichen und seelischen Verfassung des Patienten abhängiges – Gelingen. Weil der Zahnarzt somit keinen Behandlungserfolg, sondern nur die Erbringung der von ihm versprochenen Dienste schuldet und das Recht des Behandlungsvertrags keine Gewährleistungsregeln kennt (anders als der Vertrag mit einem Handwerker), kann der zahnärztliche Vergütungsanspruch bei einer unzureichenden oder pflichtwidrigen Leistung grundsätzlich nicht gekürzt werden oder in Fortfall geraten.

### **Wo liegt der Unterschied zum Handwerker?**

Diese Rechtslage ist für den juristischen Laien zunächst nur schwer nachzuvollziehen. Niemand würde es verstehen, wenn ein Schreiner seinen Werklohn fordern dürfte, obwohl das von ihm eingebaute Fenster schief sitzt und sich nicht schließen lässt. Der Unterschied besteht darin, dass ein Schreiner vertraglich einen Erfolg garantiert, nämlich im genannten Beispiel den ordnungsgemäßen Einbau des Fensters. Das kann man vom Schreiner auch erwarten, denn ein Fenster kann immer korrekt eingebaut werden, sofern der Schreiner sein Handwerk versteht. Im Gegensatz zum menschlichen Körper hat ein Haus nämlich kein „Eigleben“ und kann den Arbeiten des Schreiners keinen Widerstand entgegensetzen. Bei einer zahnärztlichen Maßnahme liegen die Dinge aber aus den oben genannten Gründen nicht so eindeutig, so dass ein Zahnarzt, eben so wenig wie ein Humanmediziner, einen Behandlungserfolg garantieren kann. Also: Unzufriedenheit mit einer zahnärztlichen Behandlung, weil sich der gewünschte Erfolg nicht eingestellt hat, führt nicht dazu, dass der Zahnarzt auf sein Honorar verzichten muss. Vom Zahnarzt kann man nur erwarten, dass er entsprechend dem Standard seines Fachs tätig wird – nicht mehr, aber auch nicht weniger!

### **Was gilt bei Behandlungsfehlern?**

Wie nun, wenn dem Zahnarzt ein Behandlungsfehler unterläuft, z.B. eine Brücke unzureichend geplant oder ein Implantat nicht korrekt positioniert wird? In diesem Fall verhält sich der Zahnarzt vertragswidrig (jedenfalls sofern nicht nur geringfügige Kleinigkeiten zu beanstanden sind), denn er kommt dann seiner vertraglichen Verpflichtung zu einem standardgemäßen Vorgehen nicht nach. Der Patient kann dies zum Anlass nehmen, den Behandlungsvertrag mit dem Zahnarzt zu kündigen. Für *diesen* Fall bestimmt das Gesetz, dass der Zahnarzt keinen Vergütungsanspruch erhält, soweit seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den Patienten kein Interesse mehr haben (§ 628 Abs. 1 Satz 2 Fall 2 BGB). In der Praxis bedeutet das, dass der Zahnarzt kein Honorar für *diejenigen* Leistungen verlangen kann, die unbrauchbar sind und mit denen der Patient nichts anfangen kann, die also erneut

vorzunehmen sind (z.B. nicht passgenaue Kronen, die ausgetauscht werden müssen). Die Beweislast für das Vorliegen eines Behandlungsfehlers trägt allerdings der Patient, weil er sich gegenüber dem oben geschilderten Normalfall, dass Leistungen des Zahnarztes auch bei suboptimalen Ergebnissen zu vergüten sind, auf eine Ausnahme (eben das Vorliegen eines Behandlungsfehlers) beruft. Daher ist es besonders wichtig, dass Kassenpatienten bei Problemen mit der Versorgung beizeiten ihre gesetzliche Krankenkasse informieren, um abzuklären, ob die Einleitung eines Mängelbegutachtungsverfahrens in Betracht kommt (für den Patienten stets kostenfrei!). Ein Gutachten, das Behandlungsmängel feststellt, kann in vielen Fällen erfolgreich in der Auseinandersetzung mit dem Zahnarzt herangezogen werden.

Wenn das Behandlungsverhältnis bereits beendet ist und sich die fehlerhafte Behandlung erst mehr oder weniger lange nach Abschluss der Behandlung zeigt, besteht für die Kündigung eines Behandlungsvertrags kein Raum mehr. In diesem Fall kann der Patient aber einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 280 Abs. 1 BGB haben. Ist die (fehlerhafte) Leistung des Zahnarztes für den Patienten ohne Interesse und völlig unbrauchbar, besteht der Schaden des Patienten mindestens darin, dass er für eine im Ergebnis unbrauchbare zahnärztliche Behandlung eine Vergütung zahlen soll. In diesem Fall ist der Schadensersatzanspruch unmittelbar auf Befreiung von der Vergütungspflicht gerichtet, wenn weder der Patient noch seine Versicherung bereits bezahlt haben, oder aber auf Rückzahlung, wenn die Zahlung schon erfolgte (vgl. BGH, Urteil vom 20.09.2018, Az. III ZR 294/16).

Sind die Leistungen des Zahnarztes zwar fehlerhaft, aber nicht völlig unbrauchbar, kommt ein Schadensersatzanspruch des Patienten wegen der Kosten für eine fehlerbedingt erforderlich gewordene Nachbehandlung in Betracht, der dem fortbestehenden Honoraranspruch des Zahnarztes – gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Kosten, die auch bei von vornherein ordnungsgemäßer Behandlung angefallen wären – im Wege der Aufrechnung entgegengehalten werden kann.

### **Darf der Zahnarzt „nachbessern“?**

Der Teufel steckt im Detail. Gerade prothetische Behandlungen (z.B. Prothesen, Brücken) sind nämlich recht komplexe Behandlungsmaßnahmen, bei denen nicht ohne weiteres damit gerechnet werden kann, dass sie auf Anhieb ein perfektes Ergebnis liefern. Der Patient hat aus dem Behandlungsvertrag auch gewisse Mitwirkungspflichten. Er muss daher dem Zahnarzt die Gelegenheit geben, einen nicht sofort optimal sitzenden Zahnersatz zu bearbeiten.

Weigert sich ein Patient nach der Eingliederung von Zahnersatz, *zumutbare* Nachbesserungsarbeiten, etwa eine Korrektur der Bisslage oder bei einer umfangreichen prothetischen Versorgung auch die Neuankfertigung einer Prothese hinzunehmen, kommen insoweit Ansprüche auf materiellen und immateriellen Schadensersatz nicht in Betracht. Eine sofortige Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Patienten gegenüber dem Zahnarzt ist nur möglich, wenn die Nachbesserung für den Patienten ausnahmsweise unzumutbar ist, der Zahnarzt die Nachbesserung ernsthaft und endgültig verweigert hat, wenn die Nacherfüllung den bereits eingetretenen materiellen oder immateriellen Schaden nicht beseitigen

könnte oder wenn das Behandlungsverhältnis bereits beendet ist. Darüber, was und wann etwas unzumutbar ist, gibt es nicht selten erheblichen Streit unter den Beteiligten.

### **Nutzung von fehlerhaftem Zahnersatz?**

Problematisch ist es auch, wenn der Zahnersatz zwar objektiv fehlerhaft ist – die Kronenränder stehen über, die Friktion der Teleskopprothese ist nicht ausreichend o.ä. –, der Patient die Versorgung aber trotzdem dauerhaft nutzt. So etwas ist typischerweise dann der Fall, wenn dem Patienten die finanziellen Mittel für die Nachbehandlung fehlen oder er sich mit dem Status quo arrangiert hat und den Aufwand einer Nachbehandlung scheut. Der Rechtsprechung nimmt darauf jedoch wenig Rücksicht. Nach ihr fällt das Interesse des Patienten an der Leistung des Zahnarztes nämlich nur insoweit weg, als der Patient die Arbeiten des Zahnarztes nicht mehr wirtschaftlich verwerten kann, sie also für ihn nutzlos geworden sind. Wer sich also nicht daran stört, dass die Prothetik fehlerhaft ist und sie einfach weiterverwendet, läuft Gefahr, den Zahnarzt trotzdem vergüten zu müssen.

### **Fazit**

Bereits aus dieser kurzen Darstellung wird deutlich, dass die Rückforderung von zahnärztlichem Honorar kein einfaches Unterfangen ist und viele Fallstricke bereithält. Hier gilt in besonderer Weise das Diktum des früheren US-Präsidenten Lyndon B. Johnson: *„Doing what is right is easy. The problem is knowing what is right.“* Kontaktieren Sie daher frühzeitig den Rechtsanwalt; der Zahnarzt macht es bestimmt!